Ja, so ist sie doch nicht zu halten diese These, sondern sie kann nur durch die Reflexion auf deren Form verstanden werden. Die Aussage, von der Tatsachenfeststellung "Es gibt sie jedes Willensakts notwendig praktische Sätze" [illegible] über gehen die Bedingungen, unter denen die Formulierung solcher Sätze möglich ist, kann durch keine Begründung zureichend begründet wäre. Eine methodologische Begründung der Reflexion ist vergleichbar dem, einem Menschen, der bekanntlich die Augen geschlossen hält und [illegible] nun dann zu öffnen rät, wenn sie ihm vorher bewiesen wird, daß es etwas sehenswertes gegenständliches zu sehen gibt, die Existenz sehenswerter Gegenstände zu beweisen. Die bewußtlose Praxis der positiven Willensakte zeigt, daß die Reflexion ihre Bedingungen nicht notwendige Bestandteil ihres selbst ist, aber sie zeigt auch, daß "die, die am meisten auf die Philosophie schimpfen, ... stets von der schlechtesten subjektivistischen Seite der schlechtesten Philosophie (sind)." MEW 20, 480 So wäre es nun möglich, die Notwendigkeit praktischer Sätze für eine Willensakt zu geben, die normative Sätze aber zu bestreiten, wenn die Analyse, die von der Formulierung praktischer Sätze möglich, die Objektivität, als objektiv vorgegeben und nicht als historisch konstituiert gedacht wäre. Damit wäre das Problem der Konstitution von Objektivität als die Voraussetzung von Willensakt abgeschoben in die kleine Reflexion nach gegenständlicher Transzendenz, dem Bereich auf die reine Tatsächlichkeit des Gegebenen korrespondiert

06